

15.02.23

EU - AV - U

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates fr eine Initiative zur Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrhe (*Corvus frugilegus*) durch Aufnahme der Saatkrhe in die Liste der jagdbaren Arten nach Artikel 7 Absatz 3 i. V. m. Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie

Der Bayerische Ministerprsident

Mnchen, 14. Februar 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates fr eine Initiative zur Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrhe (*Corvus frugilegus*) durch Aufnahme der Saatkrhe in die Liste der jagdbaren Arten nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie

mit dem Antrag bermittelt, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Es wird gebeten, die Vorlage den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Dr. Markus Sder

Entschießung des Bundesrates für eine Initiative zur Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) durch Aufnahme der Saatkrähe in die Liste der jagdbaren Arten nach Artikel 7 Absatz 3 i. V. m. Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die regional ansteigenden Populationen der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) zunehmend zu Problemen führen. Deutschlandweit ist, wie etwa der letzte EU-Vogelschutzbericht Deutschlands zeigt, ein Anstieg der Bestände festzustellen. Zudem ist in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands die Saatkrähe als ungefährdet klassifiziert.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die Vermehrung der Saatkrähen in einigen Regionen Deutschlands zu großen Belastungen für Anwohner und Landwirte führt. Aufgrund von Nestansiedlungen bzw. der Bestandszunahme in Brutkolonien in unmittelbarer Nähe zu menschlichen Wohnansiedlungen und öffentlich frequentierten Ortsbereichen bzw. aufgrund von Schäden in der Landwirtschaft sind verstärkt Konflikte mit der Bevölkerung festzustellen. Bisherige Vergrämgungsmethoden erbrachten oftmals nicht den gewünschten Erfolg.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Saatkrähe in Deutschland als europäische Vogelart gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) bb) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) zu den besonders geschützten Tierarten gehört. Ausnahmen von den Schutzvorschriften können nur unter den engen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 und 2 BNatSchG zugelassen werden.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für eine Herabstufung des Schutzstatus der Saatkrähe einzusetzen, um nicht nur eine selektive Einzelentnahme, sondern eine Bestandsregulierung der Saatkrähe auch in Deutschland zu ermöglichen. Daher soll die Bundesregierung auf EU-Ebene darauf hinwirken, dass die Saatkrähe auch für Deutschland in die Liste der jagdbaren Arten nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang II/B der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen wird und somit eine Bejagung in Deutschland zugelassen werden kann, wie es u. a. in Frankreich, Schweden und der Slowakei bereits möglich ist.